

**SDSF**

**Swiss DanceSport Federation**

# **Statuten**

Version 1.0

vom 1. Juli 2023

# Statuten Swiss DanceSport Federation (SDSF)

# Statuten Swiss DanceSport Federation (SDSF)

## I. Allgemeines

### 1. Name, Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen "**Swiss DanceSport Federation**" (SDSF) besteht ein nicht-gewinnorientierter Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Die SDSF hat ihren Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

### 2. Zweck

<sup>1</sup> Die SDSF bildet den Dachverband der Schweizer Tanzsportverbände und Tanzsportvereine von nationaler Bedeutung.

<sup>2</sup> Die SDSF bezweckt

- die Unterstützung ihrer Mitglieder zur Entwicklung und Förderung des leistungsorientierten Tanzsports,
- die Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Tanzsports,
- die Vertretung und Koordination der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Behörden und Dachorganisationen des Sports
- sowie die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, welche der SDSF übertragen werden.

<sup>3</sup> Die SDSF setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie lebt diese Werte vor, indem sie - sowie ihre Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und klar kommuniziert.

### 3. Ethik & Doping

<sup>1</sup> Die SDSF anerkennt die aktuelle "Ethik-Charta" des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an ihre Mitglieder.

<sup>2</sup> Die SDSF unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für die SDSF selbst, ihre Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder und Mitglieder sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten/Athletinnen, Coaches, Betreuer/Betreuerinnen, Ärzte/Ärztinnen und Funktionäre/Funktionärinnen verbindlich. Die SDSF ist dafür besorgt, dass ihre Mitglieder das Ethik-Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeitenden und Beauftragten durchsetzen.

<sup>3</sup> Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist die Verwendung von Doping verboten. Die SDSF und ihre Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

<sup>4</sup> Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut und die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfol-

# Statuten Swiss DanceSport Federation (SDSF)

gend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Ethik-Statut und die anwendbaren Doping-Bestimmungen zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Ethik-Statut oder die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Entschiede der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

<sup>5</sup> Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder der SDSF benennen jeweils eine(n) Ethik-Verantwortliche(n).

## II. Mitgliedschaft

### 4. Kategorien

<sup>1</sup> Die SDSF kennt folgende Mitgliederkategorien

- Vollmitglieder
- Provisorische Vollmitglieder
- Assoziierte Mitglieder
- Ehrenmitglieder

### 5. Vollmitglieder

<sup>1</sup> Als Vollmitglieder aufgenommen werden können nicht-gewinnorientierte Schweizer Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB, die

- ihren Zweck dem Tanzsport widmen,
- über Vereine und/oder natürliche Personen als Mitglieder verfügen,
- deren Tanzsportart durch Swiss Olympic eingestuft ist und die
- ihre sportlichen Aktivitäten nach den Bestimmungen von Swiss Olympic und des internationalen Dachverbandes eigener Zugehörigkeit gestalten.

<sup>2</sup> Ein Vollmitglied, welches eines dieser Kriterien nicht mehr erfüllt, wird durch Beschluss des Vorstandes zum assoziierten Mitglied.

### 6. Provisorische Vollmitglieder

<sup>1</sup> Vereine, die eine Aufnahme als Vollmitglied beantragen und die eine Einstufung durch Swiss Olympic anstreben, können, sofern sie ansonsten die Kriterien einer Vollmitgliedschaft erfüllen, bis zur erfolgten Einstufung durch Swiss Olympic als provisorische Vollmitglieder aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Sie werden nach einer entsprechenden Einstufung durch Swiss Olympic automatisch zu Vollmitgliedern. Wird die Einstufung bei Swiss Olympic abgelehnt, werden sie automatisch zu assoziierten Mitgliedern.

# Statuten Swiss DanceSport Federation (SDSF)

## 7. Assoziierte Mitglieder

<sup>1</sup> Als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden können nicht-gewinnorientierte Schweizer Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB, die

- über Vereine und/oder natürliche Personen als Mitglieder verfügen,
- einen nachweisbaren Bezug zum Tanzsport haben und die
- den Zweck und die Ziele der SDSF unterstützen und fördern.

## 8. Ehrenmitglieder

<sup>1</sup> Persönlichkeiten, die sich um die SDSF oder den Tanzsport im Allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht haben, können Ehrenmitglied der SDSF werden.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung ernennt solche Persönlichkeiten auf Vorschlag des Vorstandes.

## 9. Aufnahmeverfahren

<sup>1</sup> Ein Gesuch um Aufnahme in die SDSF ist schriftlich und spätestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Folgende Unterlagen sind dabei zwingend einzureichen:

- a) Statuten
- b) Nachweis der Einzahlung des Aufnahmebeitrags
- c) Eine Erklärung, worin sich der Gesuchsteller jederzeit den entsprechenden Mitgliedschaftspflichten der SDSF unterstellt.
- d) Bezeichnung und Umschreibung der durch den Gesuchsteller vertretenen Tanzsportart(en) <sup>\*)</sup>
- e) Mitglieder- und Funktionärsverzeichnis
- f) Letztes Protokoll der Vereinsversammlung (inkl. Vermögensstatus) <sup>\*)</sup>
- g) Leistungssport-Förderkonzept der vertretenen Tanzsportart(en) <sup>\*)</sup>

*\*) = nur notwendig bei Aufnahmegesuchen für eine Vollmitgliedschaft*

<sup>2</sup> Der Übertritt eines assoziierten Mitgliedes zum Vollmitglied kommt einem erneuten Beitritt gleich und erfordert ein entsprechendes Aufnahmeverfahren.

<sup>3</sup> Der Vorstand der SDSF leitet das Aufnahmeverfahren bis zum endgültigen Entscheid. Er kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

<sup>4</sup> Die formelle Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch den Beschluss der Delegiertenversammlung aufgrund eines Antrages des SDSF-Vorstands.

# Statuten Swiss DanceSport Federation (SDSF)

## 10. Rechte der Mitglieder

<sup>1</sup> **Vollmitglieder** haben folgende Rechte:

- a. Teilnahme mit Vertretung an der Delegiertenversammlung (DV),
- b. Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen,
- c. Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung (*unter Berücksichtigung des notwendigen Quorums gemäss Art. 17 Abs. 10 dieser Statuten*),
- d. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht,
- e. Recht auf Einsitz einer Vertretung in der Sportkommission,
- f. Vorschlagsrecht von Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl von Mitgliedern in die Organe,
- g. Teilnahme am SDSF-Ausbildungsangebot und an ausgeschriebenen Veranstaltungen,
- h. Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Projekten,
- i. Erhalt von Informationen aus der SDSF (Auskunfts- und Einsichtsrecht in Geschäftsvorgänge nach Interessensnachweis),
- j. Nutzung der von der SDSF mit kommerziellen Partnern ausgehandelten Leistungen und Konditionen,
- k. Ausübung aller anderen Rechte, die durch zuständige Organe beschlossen wurden.

<sup>2</sup> **Assoziierte Mitglieder** und **provisorische Vollmitglieder** haben die gleichen Rechte wie ein Vollmitglied unter folgender Einschränkung:

- c. Das passive Wahlrecht ist beschränkt auf die Vertretung der assoziierten Mitglieder im Vorstand.
- d. Assoziierte Mitglieder und provisorische Vollmitglieder haben kein Recht auf eine Vertretung in der Sportkommission.

<sup>3</sup> Ein **Ehrenmitglied** hat das Recht auf die Teilnahme an der Delegiertenversammlung (ohne Stimmrecht), auf das Informationsrecht und das Recht, Ausbildungen und ausgeschriebene Veranstaltungen der SDSF zu besuchen.

<sup>4</sup> Die Vereinsautonomie der Vollmitglieder, der provisorischen Vollmitglieder und der assoziierten Mitglieder ist unter Vorbehalt dieser Statuten gewährleistet.

<sup>5</sup> Alle Mitglieder haben das Recht, in ihren Drucksachen und Inseraten das SDSF-Logo zu verwenden. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

## 11. Pflichten der Mitglieder

<sup>1</sup> Das **Vollmitglied** hat folgende Pflichten

- a. Anerkennt die Statuten, Reglemente, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der SDSF und derjenigen Organisationen, bei denen die SDSF ebenfalls Mitglied ist,
- b. Setzt in seiner Organisation die Grundsätze der Good Governance der Olympischen Bewegung um,
- c. Unterstellt sich der Disziplinargewalt der SDSF-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide. Dies gilt gleichzeitig für seine eigenen Mitglieder bis auf Stufe Tanzsportler.
- d. Legt Interessenskonflikte jederzeit offen,

# Statuten Swiss DanceSport Federation (SDSF)

- e. Beahlt finanzielle Leistungen an die SDSF und führt das Inkasso für seine eigenen Mitglieder und Tanzsportler zugunsten der SDSF durch,
- f. Unterbreitet die eigenen Statuten und deren Änderungen zur Genehmigung an den SDSF-Vorstand,
- g. Führt gemäss Vorgaben der SDSF sein eigenes Mitglieder- und Funktionärsverzeichnis,
- h. Berichtet der SDSF jährlich gemäss den Vorgaben der SDSF,
- i. Wirkt bei der Zielerreichung mit,
- j. Behandelt die ihm zugänglich gemachten Informationen gemäss der festgelegten Klassifikation
- k. Übt alle anderen Pflichten aus, die durch SDSF-Organe beschlossen wurden.

<sup>2</sup> Das **assoziierte Mitglied** und das **provisorische Vollmitglied** haben folgende Pflichten:

- a. Anerkennt die Statuten, Reglemente, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der SDSF,
- b. Unterstellt sich der Disziplinargewalt der SDSF-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide,
- c. Legt Interessenkonflikte jederzeit offen,
- d. Beahlt finanzielle Leistungen an die SDSF und führt das Inkasso für seine eigenen Mitglieder und Tanzsportler zugunsten der SDSF durch,
- e. Unterbreitet die eigenen Statuten und deren Änderungen zur Genehmigung an den SDSF-Vorstand,
- f. Führt gemäss Vorgaben der SDSF sein eigenes Mitglieder- und Funktionärsverzeichnis,
- g. Wirkt bei der Zielerreichung mit, resp. unterstützt diese,
- h. Behandelt die ihm zugänglich gemachten Informationen gemäss der festgelegten Klassifikation,
- i. Übt alle anderen Pflichten aus, die durch Organe beschlossen wurden.

<sup>3</sup> Bei Austritt, Auflösung, Fusion oder Ausschluss hat ein Mitglied vor Beendigung der SDSF Mitgliedschaft alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SDSF sowie den übrigen Mitgliedern der SDSF vollständig zu erfüllen

## 12. Beendigung der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

<sup>2</sup> Der Austritt eines Mitglieds kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem SDSF-Vorstand erklärt werden.

<sup>3</sup> Ein Mitglied, das dem Ansehen der SDSF schadet oder die Verbandsbeschlüsse oder die Statuten nicht achtet kann von der Delegiertenversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Entscheid wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

# Statuten Swiss DanceSport Federation (SDSF)

<sup>4</sup> Die geschuldeten Mitgliederbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sowie allenfalls weitere bestehende finanzielle Verpflichtungen gegenüber der SDSF werden durch einen Austritt bzw. einen Ausschluss nicht tangiert.

## III. Finanzen

### 13. Geschäftsjahr

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 14. Mittel

<sup>1</sup> Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Einmalige und periodische Beiträge der Mitglieder,
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen,
- Subventionen,
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen,
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

<sup>2</sup> Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 15. Mitgliederbeiträge

<sup>1</sup> Die Höhe der Aufnahmebeiträge sowie der jährlichen Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Vollmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als assoziierte Mitglieder und provisorische Vollmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## IV. Organisation

### 16. Organe der SDSF

<sup>1</sup> Die Organe der SDSF sind:

- a. die Delegiertenversammlung (DV)
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsstelle
- d. die Sportkommission
- e. die Schiedskommission
- f. die Revisionsstelle



# Statuten Swiss DanceSport Federation (SDSF)

## 17. Delegiertenversammlung (DV)

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SDSF. Sie besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und findet einmal jährlich auf Einladung des Vorstands statt.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin
- c. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der SDSF-Jahresrechnung
- d. Entlastung der verantwortlichen Organe
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f. Festlegung der ordentlichen Mitgliederbeiträge und genehmigen des Beitragsreglements
- g. Genehmigung des Jahresprogramms
- h. Genehmigung des Budgets
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- k. Beschlussfassung über Mitgliederleitbild und SDSF-Verbandspolitik
- l. Genehmigung von Statutenänderungen
- m. Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses
- n. Beschlussfassung über Geschäfte, die vom SDSF-Vorstand der DV überwiesen werden.

<sup>3</sup> Der genaue Termin der Delegiertenversammlung wird durch den SDSF-Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mittels einer provisorischen Einladung spätestens 60 Tage im Voraus bekannt gegeben

<sup>4</sup> Die provisorische Einladung zur Delegiertenversammlung enthält:

- Datum, Zeit und Ort der Delegiertenversammlung,
- Die Ankündigung der Traktanden, die nach den Statuten regelmässig in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen. Wahlen sind unter Angabe des zu besetzenden Amtes zu traktandieren,
- Einen Hinweis auf das Antragsrecht der Mitglieder gemäss diesen Statuten sowie die Frist zur Einreichung allfälliger Anträge,
- Allfällige Anträge der Mitgliedsvereine sind dem Präsidenten/der Präsidentin der SDSF bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung einzureichen,
- Die definitive Einladung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen. Sie enthält sämtliche Traktanden, die an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen. Anträge von Mitgliedsvereinen werden im Originaltext beigelegt.

<sup>5</sup> Jedes Mitglied kann an der Delegiertenversammlung mit maximal zwei Delegierten vertreten sein. Die Mitglieder bestimmen ihre Delegierten selbst. Die Mitglieder des SDSF-Vorstandes können nicht gleichzeitig Delegierte eines Mitglieds sein.

<sup>6</sup> Jedes Mitglied besitzt eine Grundstimme. Ehrenmitglieder nehmen mit einer beratenden Stimme teil.

<sup>7</sup> Jede statutengemäss einberufene DV ist beschlussfähig. Für die Änderung der Statuten und den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich

# Statuten Swiss DanceSport Federation (SDSF)

(Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Für alle übrigen ordentliche Geschäfte gilt das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

<sup>8</sup> Kommt bei einer Abstimmung keine erforderliche Mehrheit zustande, gilt der Beschluss als nicht gefasst.

<sup>9</sup> Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

<sup>10</sup> Eine **ausserordentliche** Delegiertenversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel aller Mitglieder einzuberufen. Das Begehren ist mit Angabe der gewünschten Traktanden an den SDSF-Präsidenten bzw. die SDSF-Präsidentin zu richten. Die entsprechenden Einladungsfristen werden abgekürzt und es ergeht direkt eine definitive Einladung mit einer Frist von mind. 14 Tagen.

## 18. Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf, höchstens sieben Personen zusammen. Die Vertreter und Vertreterinnen eines Mitgliedsverbandes dürfen keine Mehrheit bilden. Wenn immer möglich ist eine paritätische Geschlechterbesetzung einzuhalten.

<sup>2</sup> Wählbar sind Vertreter und Vertreterinnen von Vollmitgliedern. Assoziierte Mitglieder delegieren eine gemeinsame Vertretung in den Vorstand.

<sup>3</sup> Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils für zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes können nach Ablauf ihrer Amtsdauer wiedergewählt werden.

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten, resp. die Präsidentin.

<sup>5</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Auf Antrag des Präsidiums bestimmt der Vorstand Vizepräsidium sowie Finanzverantwortliche. Der Vorstand der SDSF erlässt ein Organisationsreglement, welches die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder und allfälliger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regelt.

<sup>6</sup> Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

<sup>7</sup> Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er entscheidet über alle Geschäfte, die in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Führen des Verbandes und vertreten des Verbandes nach aussen
- b. Abwickeln der administrativen Aufgaben
- c. Abschliessen von Verträgen mit Unterverbänden bezüglich an diese übertragenen Aufgaben
- d. Vorbereiten der Geschäfte der DV
- e. Überwachen und/oder Umsetzung der DV-Beschlüsse
- f. Festlegen der Entschädigungen aller Organe und Beauftragten der SDSF
- g. Berichterstaten zuhanden der Delegiertenversammlung und gegenüber Swiss Olympic
- h. Veröffentlichen der Verbandsmitteilungen.

<sup>8</sup> Der Vorstand überträgt die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes wenn immer möglich und sinnvoll einem Vollmitglied.

# Statuten Swiss DanceSport Federation (SDSF)

<sup>9</sup> Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zwei Mal pro Jahr. Die Sitzungen können auch virtuell als Video-, Web- oder Telefonkonferenzen stattfinden. Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder bei dessen/deren Verhinderung auf Einladung seiner/ihrer Stellvertretung statt. Zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus ein Mitglied anwesend ist. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Verbandsbeschlüsse werden den Unterverbänden bekanntgegeben.

<sup>10</sup> Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorstand. In seine/ihre Zuständigkeit fallen neben der Überwachung der allgemeinen Geschäftsführung insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der Delegiertenversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes;
- Vertretung des SDSF nach aussen.

<sup>11</sup> Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen der Präsident/die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

<sup>12</sup> Dem Vorstand wird jährlich ein angemessener Betrag für nicht vorhersehbare Ausgaben zur Verfügung gestellt.

## 19. Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt für die Erledigung der administrativen Aufgaben eine Geschäftsstelle ein. Er legt deren Aufgaben fest und überwacht die Aufgabenerfüllung.

## 20. Sportkommission

<sup>1</sup> Die Sportkommission setzt sich aus je einer Vertretung der Vollmitglieder zusammen und wird von einem Mitglied des SDSF-Vorstandes geleitet. Sie regelt und überprüft die Umsetzung der Anforderungen von Swiss Olympic und des BASPO, insbesondere die einheitlichen Regelungen und Verfahren bezüglich der

- Mitbestimmung von Athleten und Athletinnen
- Aufnahme von neuen Tanzsportarten
- Unfallverhütung im Sport
- Ethik im Sport

<sup>2</sup> Die Beschlüsse der Sportkommission haben Gültigkeit wie Beschlüsse der DV und können nur von dieser wieder abgeändert werden. Sie müssen den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

## 21. Schiedskommission

<sup>1</sup> Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und der SDSF, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, werden durch eine Schiedskommission gemäss den Regeln der Schweizer Zivilprozessordnung (Art. 353 ff. ZPO) entschieden.

# Statuten Swiss DanceSport Federation (SDSF)

<sup>2</sup> Bei einem entsprechenden Streitfall nominiert jedes Vollmitglied eine Vertretung. Diese nominierten Kommissionsmitglieder wählen als weiteres Mitglied einen Kommissionspräsidenten oder eine Kommissionspräsidentin, der/die das Verfahren leitet.

<sup>3</sup> Die Entscheide der Schiedskommission haben Gültigkeit wie Beschlüsse der DV und können nur von dieser wieder abgeändert werden. Sie müssen den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

## 22. Rechnungsrevision

<sup>1</sup> Die DV wählt zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen. Sie prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung der SDSF und berichten der DV über deren Ergebnisse zusammen mit der Empfehlung über Abnahme oder Rückweisung der Rechnung.

<sup>2</sup> Als Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen dürfen nur Delegierte der Vollmitglieder gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, sie können nach Ablauf ihrer Amtsdauer wiedergewählt werden.

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Rechnungsrevision können von der Delegiertenversammlung auch an eine Treuhandgesellschaft übertragen werden.

## V. Schlussbestimmungen

### 23. Auflösung des Vereins

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung. Erforderlich dazu ist die Anwesenheit von drei Vierteln aller Mitglieder sowie eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen.

<sup>2</sup> Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Delegiertenversammlung innerhalb eines Monats abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

<sup>3</sup> Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### 24. Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 1. Juli.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen sämtliche früheren Versionen der Statuten.

## Statuten Swiss DanceSport Federation (SDSF)

<b>Rechte der Mitglieder</b>	<b>Voll-Mitglied</b>	<b>Angeschlossenes Mitglied</b>	<b>Ehrenmitglied</b>
a) Teilnahme mit Vertretung an der Delegiertenversammlung (DV)	✓	✓	✓
b) Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen DV (a.o. DV) und zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste der DV	✓	✓	
c) Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht *)	✓	✓	
Wahl in den Vorstand	✓		
Vertretung der angeschlossenen Mitglieder im Vorstand *)		✓	
d) Einsitz in der Sportkommission	✓		
e) Vorschlagsrecht von Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl von Mitgliedern in die Organe,	✓	✓	
f) Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Projekten	✓	✓	
g) Teilnahme am SDSF-Ausbildungsangebot und an ausgeschriebenen Veranstaltungen,	✓	✓	✓
h) Erhalt von Informationen aus der SDSF (Auskunfts- und Einsichtsrecht in Geschäftsvorgänge nach Interessensnachweis)	✓	✓	✓
i) Nutzung der von der SDSF mit kommerziellen Partnern ausgehandelten Leistungen und Konditionen,	✓	✓	
j) Ausübung aller anderen Rechte, die durch zuständige Organe beschlossen wurden	✓	✓	

## Statuten Swiss DanceSport Federation (SDSF)

Pflichten der Mitglieder	Voll-Mitglied	Angeschlossenes Mitglied	Ehrenmitglied
a) Anerkennt die Statuten, Beitragsreglement, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der SDSF und derjenigen Organisationen, bei denen der SDSF ebenfalls Mitglied ist,	✓	✓	
b) Setzt in seiner Organisation die Grundsätze der Good Governance der Olympischen Bewegung um	✓		
c) Unterstellt sich der Disziplinargewalt der SDSF-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide. Dies gilt gleichzeitig für seine eigenen Mitglieder bis auf Stufe Tanzsportler.	✓	✓	✓
d) Legt Interessenskonflikte jederzeit offen	✓	✓	✓
e) Beahlt finanzielle Leistungen an der SDSF und führt das Inkasso für seine eigenen Mitglieder und Tanzsportler zugunsten der SDSF durch,	✓	✓	✓
f) Unterbreitet die eigenen Statuten und deren Änderungen zur Genehmigung an den Vorstand,	✓		
g) Führt gemäss Vorgaben der SDSF sein eigenes Mitglieder- und Funktionärsverzeichnis.	✓		
h) Berichtet der SDSF jährlich gemäss den Vorgaben der SDSF	✓		
i) Wirkt bei der Zielerreichung mit, resp. unterstützt diese	✓	✓	✓
j) Behandelt die ihm zugänglich gemachten Information gemäss der festgelegten Klassifikation	✓	✓	✓
k) Übt alle anderen Pflichten aus, die durch Organe beschlossen wurden.	✓	✓	